



Andreas-Albert-**BBS**Schule
Berufsbildende Schule Frankenthal (Pfalz)

Hausordnung



Inhalt

Präambel

1 Schulgemeinschaft

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Unterrichtszeiten und Pausen
- 1.3 Unterricht
- 1.4 Verhalten im Unterricht und Gebäude
 - 1.4.1 Schülerdaten
 - 1.4.2 Schutz der Bausubstanz und des Inventars
 - 1.4.3 Nutzungsordnung für mobile elektronische Geräte und Handys
 - 1.4.4 Suchtmittel
 - 1.4.5 Gewalt

2 Versäumnisse

- 2.1 Fehlzeiten
- 2.2 Beurlaubungen

3 Schulgelände

4 Parken

5 Sicherheit

6 Aushänge und Bekanntmachungen

7 Ordnungsmaßnahmen

8 Inkrafttreten der Hausordnung

67227 Frankenthal - Petersgartenweg 9

Telefon 06233 26740

Telefax 06233 25296

E-Mail sekretariat@andreas-albert-schule.de

Web <http://www.andreas-albert-schule.de>

Präambel

Basis dieser Hausordnung sind die Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Beschlüsse der Schulgemeinschaft bzw. der Gesamtkonferenz.

Ziel dieser Hausordnung ist ein gemeinsames Leben und Arbeiten, das die Entwicklung der Persönlichkeit unserer Schüler, ihre optimale berufliche Bildung sowie die verantwortliche Übernahme der anstehenden Aufgaben in unserer Gesellschaft ermöglicht.

Diese Hausordnung enthält konkrete Regeln für den jeden Tag gültigen Vertrag zwischen allen am Schulleben Beteiligten: Schülern, Lehrern, Angestellten und Gästen der Andreas-Albert-Schule. Dieser Vertrag basiert auf gegenseitigem Respekt, Toleranz, Einsatzbereitschaft, Leistungswille und gutem Willen zum Wohl des Einzelnen wie der Schulgemeinschaft. Alle Mitglieder und Gäste der Andreas-Albert-Schule sind zur Einhaltung und Erfüllung dieses Vertrages verpflichtet.

1 Schulgemeinschaft

1.1 Allgemeines

Diese Hausordnung ist von Schülern der SV, Eltern und Lehrern der Berufsbildenden Schule Frankenthal gemeinsam erstellt worden und wird gemäß § 67 der Schulordnung für die öffentlichen Berufsbildenden Schulen vom 09.05.1990 erlassen. Sie gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten und erstreckt sich auf das gesamte Schulgelände (Gebäude, Schulhof, Grünanlagen, Sporthalle, Werkstätten und Parkplatz). Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt zusätzlich die Ordnung des Veranstaltungsortes.

1.2 Unterrichtszeiten und Pausen

1. Stunde	07:30 – 08:15	
2. Stunde	08:15 – 09:00	
<i>Pause</i>	09:00 – 09:15	
3. Stunde	09:15 – 10:00	
4. Stunde	10:00 – 10:45	
<i>Pause</i>	10:45 – 11:00	
5. Stunde	11:00 – 11:45	
6. Stunde	11:45 – 12:30	
<i>Mittagspause</i>	12:30 – 13:00	
7. Stunde	13:00 – 13:45	
8. Stunde	13:45 – 14:30	
9. Stunde	14:30 – 15:15	
10./11. Stunde	17:30 – 19:00	Abendunterricht
12./13. Stunde	19:15 – 20:45	

Zu anderen Zeiten dürfen die Schülerinnen und Schüler nur mit Genehmigung der Fachlehrer die Klassenräume und Fachräume betreten.

Pausen

- Während der Pause werden die Klassenräume abgeschlossen. Die Aufsicht auf dem Schulgelände obliegt den Lehrkräften, dem Hausmeister und der SV nach Maßgabe der SV-Ordnung. Den Anweisungen von Weisungsbefugten, Aufsichtführenden und dem Hausmeister ist unbedingt Folge zu leisten.
- Schülerinnen und Schüler sollen sich während der Schulzeit – inklusive Pausen – auf dem Schulgelände aufhalten. Wollen sie es in Freistunden oder in Pausen verlassen, so ist dies nach Absprache mit der Lehrkraft erlaubt. Verlassen sie es zu dieser Zeit ohne Erlaubnis, erlischt der Versicherungsschutz.
- In den Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler im Pausenaufenthaltsbereich (Schulhof, Cafeteria, Foyer) auf.
- Der Parkplatz, die geparkten Kraftfahrzeuge, die öffentliche Straße, der Bürgersteig und der Haupteingangsbereich sind kein Aufenthaltsort in den Pausen. Dazu zählt besonders das Gelände gegenüber dem Hauptportal (Firma Schmerenbeck) bis zu den Garagen. Es handelt sich um Privatgelände. Ein unbefugtes Betreten und Verschmutzen kann zu einer Anzeige durch die Eigentümer führen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf der Fahrbahn aufhalten und somit den fließenden Straßenverkehr behindern bzw. zur langsamen Fahrt nötigen, erfüllen einen dementsprechenden Straftatbestand. Sämtliche Ein- und Ausgänge, Treppen und Türen sind freizuhalten.

1.3 Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen, auch wenn dieser außerhalb der üblichen Unterrichtszeit und an einem anderen Unterrichtsort stattfindet. Zur Teilnahme am Unterricht gehören auch die Bereitschaft zur Mitarbeit und das Mitbringen vollständiger Unterrichtsmaterialien bzw. Arbeitsmittel.

Liegen besondere Umstände vor, die das allgemeine Verhalten oder das Lernverhalten eines Schülers nachhaltig negativ beeinflussen, so ist dies von dem Schüler selbst, von den Erziehungsberechtigten oder von den Betrieben dem Klassenleiter oder dem Schulleiter möglichst umgehend mitzuteilen.

Der Klassensprecher wendet sich an das Sekretariat, wenn der Lehrer 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Klassensaal ist.

1.4 Verhalten im Unterricht und Gebäude

Von jedem Schüler und jeder Lehrkraft wird erwartet, dass er/sie durch sein/ihr Auftreten, Benehmen, Handeln oder Unterlassen von Handlungen zum reibungslosen Unterrichtsbetrieb beiträgt. Höflichkeit, Rücksichtnahme und gegenseitige Hilfe im persönlichen Umgang sind Voraussetzungen und zugleich Ziele schulischen Zusammenlebens.

1.4.1 Schülerdaten

Jede Änderung des Namens, der Wohnanschrift oder des Ausbildungs- /Arbeitsverhältnisses, sind sofort dem Klassenleiter und dem Sekretariat zu melden.

1.4.2 Schutz der Bausubstanz und des Inventars

Verhalten und Sauberkeit

- Die Sauberkeit von Räumen und Plätzen ist ein Anliegen aller. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Die Vermeidung von Müll muss das Bestreben aller Personen, die das Schulgelände betreten, sein. Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip, d.h., wer eine Verschmutzung der Umwelt oder einen Schaden verursacht hat, haftet für die Beseitigung bzw. Wiedergutmachung.
- Zur Erhaltung der Sauberkeit auf dem Schulgelände ist ein Schulhofdienst (BVJ, BF) in Abstimmung mit der Klassenleitung einzurichten.
- Das Essen und Trinken sowie der Verzehr von Süßigkeiten oder Kaugummi sind in den Unterrichts- und Fachräumen grundsätzlich nicht gestattet.
- Grundsätzlich ist jede Klasse für die Ordnung und Sauberkeit in ihrem Klassenraum (einschließlich dem davor liegenden Flur) zuständig und verantwortlich. Innerhalb jeder Klassengemeinschaft wird die Einrichtung eines Ordnungsdienstes geregelt, der unter anderem für die Sauberhaltung der Tafel und des Unterrichtsraumes verantwortlich ist. Das Nähere regeln die Klassenlehrer bzw. die Fachlehrer.
- Nach Unterrichtsschluss ist der Unterrichtsraum aufgeräumt zu hinterlassen, ist die Tafel zu säubern, sind die Fenster zu schließen und die Jalousien hochzudrehen.
- In speziellen Fachräumen ist der dort ausgehängte Hygieneplan zu beachten.
- Die schuleigenen Computeranlagen dürfen privat zu persönlichen Zwecken nicht verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung sind Ansprüche jeglicher Art – insbesondere Urheberrechtsansprüche – gegen den Schulträger, die Schulleitung und die aufsichtsführenden Lehrkräfte ausgeschlossen, d. h. nur der Zuwiderhandelnde wird haftbar gemacht..

Vandalismus

- Jeder Schüler ist verpflichtet, das Schuleigentum, insbesondere das Schulgelände, die Schulanlagen, die Einrichtungsgegenstände sowie die Lehr- und Unterrichtsmittel, Maschinen und Werkzeuge pfleglich zu behandeln. Er haftet für den von ihm grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Schaden. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter, volljährige Schüler handeln in eigener Verantwortung.
- Schäden an Schuleigentum sind nach Feststellung sofort einem Lehrer oder im Sekretariat zu melden.
- Neben den Klassenräumen sind auch Flure und Wände pfleglich zu behandeln.
- Fundsachen sind (mit Angabe des Fundortes) beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben bzw. abzuholen.

Wertgegenstände

- Für mitgebrachte Wertgegenstände (Geld, Uhren, Schmuck, Handys usw.) wird von der Schule keine Haftung übernommen. Sollten diesbezüglich Verluste oder Schäden auftreten, sind diese sofort der Polizei zu melden. Es wird empfohlen, eine private Diebstahlversicherung abzuschließen.

1.4.3 Nutzungsordnung für mobile elektronische Geräte und Handys

Mit Bezug auf den Jugendmedienschutz und SchuleMedienRecht in Rheinland-Pfalz gilt Folgendes:

§ 1 Mitgeführte mobile elektronische Geräte (Handy, MP3, Tablet, IPOD, Fotoapparat, Notebook) müssen während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler im Unterricht grundsätzlich ausgeschaltet und nicht sichtbar aufbewahrt werden. Eine Stummschaltung reicht nicht aus. Bei Leistungsnachweisen und Prüfungen sind die oben genannten Geräte ausgeschaltet ausschließlich in der Schultasche aufzubewahren oder sichtbar bei der Aufsicht zu hinterlegen. Zuwiderhandlungen werden als Täuschungsversuch geahndet.

Ausnahme: In den Pausen und vor/nach Unterrichtsbeginn/Unterrichtsschluss ist die Benutzung auf dem Schulgelände (Schulhof, Cafeteria, Foyer) erlaubt.

§ 2 Ausnahmen von §1 gelten, wenn das Handy nach vorheriger Absprache mit der Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken eingesetzt werden soll und in Notfällen.

§ 3 Verstößt eine Schülerin/ein Schüler gegen § 1, wird das Handy durch die Lehrkraft eingezogen und nach Schulschluss wieder ausgehändigt. Die Lehrkraft haftet für abgegebene Handys nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden Bilder, Videos oder Texte auf das Handy zu laden, solche weiter zu versenden oder sonst wie zu verbreiten. Jegliche optische und/oder akustische Aufnahmen von Personen sowie die Verbreitung

eventueller Aufnahmen sind ohne deren Einverständnis verboten und werden strafrechtlich verfolgt (Persönlichkeitsschutz). Bei schulischen Veranstaltungen ist vorab die Genehmigung bei der Schulleitung und den jeweiligen Personen einzuholen.

§ 5 Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder, Videos oder Texte auf dem Handy einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Handy einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden.

§ 6 Bei Verstößen gegen die Handyordnung kann die Klassenleitung oder die Schulleitung einen Tadel aussprechen. Außerdem werden die Eltern informiert. In besonders schweren Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden. Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt). Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung des Handys nach jugendgefährdenden Inhalten.

1.4.4 Suchtmittel

- In den Gebäuden und auf den zu der Einrichtung gehörenden Freiflächen einschließlich der Eingangsbereiche besteht **absolutes** Rauchverbot! Das Rauchverbot gilt gleichermaßen für Schülerinnen und Schüler, das Personal und die Besucherinnen und Besucher unserer Schule.
- Ausnahme: Personen über 18 Jahre ist im ausgewiesenen Raucherbereich am Fahrradabstellplatz das Rauchen gestattet.
- Die Einnahme von Alkohol oder anderen Drogen sind auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten. Für besondere Veranstaltungen kann die Schulleitung eine Ausnahmegenehmigung vom Alkoholverbot erteilen.
- Gegenüber Schülerinnen und Schüler, die sich beharrlich über ein Rauchverbot hinwegsetzen, kann das Hausrecht angewendet werden; d. h. sie können auf Zeit vom Unterricht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich gilt jedoch: Schülerinnen und Schüler, die trotz Rauchverbot rauchen, droht ein Bußgeld in Höhe von bis zu 500 €. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die kommunale Ordnungsbehörde der Stadt Frankenthal zuständig.
(siehe *Nichtraucherschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz*)

1.4.5 Gewalt

- Gewalt in jeder Form (körperlich, seelisch, verbal, digital) von oder gegenüber Teilnehmern dieser Schule wird nicht toleriert. Gegen Gewalttäter werden geeignete Ordnungsmaßnahmen ergriffen.
- Das Mitbringen und Tragen von Waffen jeglicher Art ist verboten. Das Verbot gilt auch für Laserpointer und andere gesundheitsgefährdende Gegenstände.
- Das Tragen von symbolträchtiger Kleidung ist untersagt.

2 Versäumnisse

Die nachfolgenden Regeln basieren auf dem Schulgesetz von Rheinland-Pfalz sowie auf Gesamtkonferenzbeschlüssen der Andreas-Albert-Schule.

2.1 Fehlzeiten

Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich am Unterricht und an Schulveranstaltungen teilzunehmen, auch wenn sie außerhalb des Schulgeländes stattfinden.

- Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe am Unterricht nicht teilnehmen, so ist dies dem Klassenleiter oder dem Sekretariat sofort anzuzeigen. Spätestens am dritten Fehltag (bei Wahlschulen oder Blockunterricht) muss eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer vorliegen.
- In den Teilzeitklassen der Berufsschule hat die Krankmeldung ebenfalls sofort nach dem krankheitsbedingten Fehlen zu erfolgen. Die Entschuldigung hat am dritten Kalendertag, spätestens am nächsten Schultag dem Klassenleiter vorzuliegen.
- Fehlzeiten von drei und mehr Schultagen sind durch eine ärztliche Bescheinigung zu entschuldigen (unabhängig von der Krankmeldung im Betrieb).
- Bei Minderjährigen erfolgt die Entschuldigung durch einen Erziehungsberechtigten.
- In bestimmten Fällen (z. B. bei außergewöhnlich hohen Fehlzeiten) kann der Klassenleiter ein ärztliches Attest verlangen.
- Kann ein schriftlicher oder fachpraktischer Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen nicht erbracht werden, muss dies durch einen entsprechenden Nachweis (*bei Krankheit: ärztliche Krankmeldung; bei unaufschiebbaren Behördenterminen: Bescheinigung*) unaufgefordert zum nächstmöglichen Termin belegt werden. Bei schriftlichen Prüfungsarbeiten oder mündlichen Prüfungen muss unmittelbar ein Nachweis vorgelegt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Leistungsnachweis, die schriftliche bzw. mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- Die entsprechende Vorlage zur ordnungsgemäßen Entschuldigung entnehmen Sie bitte der schuleigenen Website.

In begründeten Fällen kann ein Nachholtermin vereinbart werden; ein Anspruch auf einen solchen von Seiten des Schülers besteht nicht. Nur entschuldigtes Fehlen (ärztliche Bescheinigung, Entschuldigung durch einen Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Befreiung durch Schulleiter und Klassenleiter) berechtigt zu einem Ersatztermin. Ersatztermine können auch außerhalb des üblichen Stundenplanes liegen. Die Vereinbarung eines Ersatztermins liegt in der Eigenverantwortung des Schülers und muss unverzüglich mit der betreffenden Lehrkraft abgestimmt werden. Bei Prüfungsleistungsnachweisen entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Ist ein Nachholtermin vereinbart, gelten die gleichen Regeln wie bei einer regulären Klassenarbeit bzw. Prüfungsleistung.

Nicht entschuldigte Fehlzeiten haben Folgen (Schulordnung § 18 Abs. 2)

Bei Schülern der Fachschule Technik in modularer Form gilt folgende Regelung der Fachschulverordnung § 5 Abs. 10 vom 02.10.2003:

- Zur abschließenden Leistungsfeststellung kann nur zugelassen werden, wenn man mindestens 75 Prozent der bis eine Woche vor dem Tag der abschließenden Leistungsfeststellung erteilten Unterrichtsstunden des Lernmoduls besucht hat.
- Bei Nichtzulassung gilt das Modul als nicht bestanden und kann nur einmal wiederholt werden.

Bei schulpflichtigen Schülern in BVJ und BF I	Vollzeitbildungsgang	
	Fehltage	Fehlstunden
Erste schriftliche Mahnung mit folgenden Konsequenzen <ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung an die Eltern, Praxisstelle, Behörden 	4	7
Zweite schriftliche Mahnung mit folgenden Konsequenzen <ul style="list-style-type: none"> • Elterngespräch • Schulbesuchskontrolle • Klassenkonferenz wegen Androhung Bußgeldverfahren 	7	14
Bußgeldverfahren und ggfs. Beendigung des Schulverhältnisses durch die Klassenkonferenz und die Schulaufsicht.	10	20

Bei Schülern unserer Wahlschulklassen BF II, hBF, DBOS, BOS I	Vollzeit-/Teilzeitbildungsgänge	
	Fehltage	Fehlstunden
Erste schriftliche Mahnung mit folgenden Konsequenzen <ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung an die Eltern, Praxisstelle, Behörden 	4 / 2	7 / 4
Zweite schriftliche Mahnung mit folgenden Konsequenzen <ul style="list-style-type: none"> • Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses 	7 / 4	14 / 8
Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schulleitung	10 / 5	20 / 10

2.2 Beurlaubungen

Beurlaubungen sind nur aus zwingenden Gründen möglich und müssen vorher schriftlich beantragt und genehmigt werden:

- für einzelnen Stunden beim Fachlehrer, bis zu 3 Tagen beim Klassenlehrer,
- bei mehr als 3 Tagen und unmittelbar vor oder nach den Ferien bei der Schulleitung.

Schüler, die keiner christlichen Kirche angehören und einen Feiertag/Festtag ihrer Religionsgemeinschaft begehen wollen, müssen dies schriftlich spätestens eine Woche vorher beantragen. Ohne Antrag und Genehmigung wird die Fehlzeit als unentschuldigt gewertet.

3 Schulgelände

Schulfremde dürfen sich auf dem Schulgelände nicht aufhalten. Gäste und Besucher melden sich im Sekretariat an. Für eventuelle Beschädigungen außerhalb des offiziellen Schulwegs haftet nicht die Schule, sondern der Verursacher.

4 Parken

Schüler parken ihre Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen. Eingänge, Zufahrten und markierte Sperrflächen sind immer freizuhalten. Bei Sperrflächen, die für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Rettungskräfte vorgesehen sind, handelt es sich hierbei um ein absolutes Halteverbot. Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Lärmbelästigung (u. a. lautes Musikhören,...) auf dem Parkplatz kann zur polizeilichen Anzeige und zur Untersagung der Parkberechtigung führen.

5 Sicherheit

Unfälle auf dem Weg von und zur Schule, in der Schule sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Formblätter sind dort erhältlich. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht nur für den direkten Schulweg.

Wer Sicherheitseinrichtungen der Schule beschädigt, richtet nicht nur Sachschaden an, sondern erhöht die Gefahr für alle.

Bei Gefahr wird (durch An- und Abschwelen des Sirensignals) Alarm gegeben. Alle Schüler verlassen dann unverzüglich, jedoch ohne Hast, das Schulgebäude und begeben sich in die angewiesenen Sicherheitsbereiche. Die Fluchtwege sind auf dem Flucht- und Rettungsplan gekennzeichnet.

Die Einzelheiten regelt ein Alarmplan, in dem auch die Fluchtwege beschrieben sind.

Auf allen Fluren befinden sich Feuerlöscher, die nur im Brandfall ordnungsgemäß benutzt werden dürfen.

Die Nutzung der Werkstätten, Küchen und Fachräume wird durch eine zusätzliche Benutzungsordnung geregelt. Zur Vermeidung von Unfallgefahren ist die strikte Einhaltung von Sicherheitsvorschriften unabdingbar. Den Anordnungen der Lehrer ist unbedingt Folge zu leisten.

Ein Lehrer der Schule ist als Sicherheitsbeauftragter bestellt (siehe Aushang Schaukasten vor dem Sekretariat). Unfallquellen können ihm oder im Sekretariat gemeldet werden.

6 Aushänge und Bekanntmachungen

Für individuelle Beratungsgespräche stehen die Schulleitung und die Lehrkräfte nach vorheriger Terminabsprache über das Sekretariat den Schülern, Erziehungsberechtigten und Betrieben zur Verfügung.

Alle Bekanntmachungen, Aushänge und Anschläge im Schulgebäude und auf dem Schulhof müssen vor der Veröffentlichung von der Schulleitung genehmigt werden.

Auf dem Schulgelände ist die Verteilung von Tonträgern, Flugblättern und anderen Schriften zu Werbezwecken untersagt.

7 Ordnungsmaßnahmen

Wer gegen diese Hausordnung verstößt, wird mit den entsprechenden Ordnungsmaßnahmen nach der Schulordnung belegt. Dies kann im Einzelfall bis zum Schulausschluss führen.

8 Inkrafttreten der Hausordnung

Diese Hausordnung tritt am 13.11.2013 im Einvernehmen mit dem Schulausschuss sowie im Benehmen mit dem Schulträger, dem Schulelternbeirat und dem Schülersprecher in Kraft.

Frankenthal, den 13. November 2013



Siegfried Behrendt
Oberstudiendirektor
Schulleiter